

1. **Mitversicherte Kosten – zu den ABMG 2008**

Mitversichert gelten folgende Versicherungssummen auf Erstes Risiko für:

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3a) ABMG 2008	EUR 50.000,-
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABMG 2008	EUR 50.000,-
Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABMG 2008	EUR 50.000,-
Luftfrachtkosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABMG 2008	EUR 50.000,-
Feuerlöschkosten gemäß Klausel Feuerlöschkosten	EUR 10.000,-
Mietkosten für Ersatzgeräte gemäß Klausel Mietkosten für Ersatzgeräte	EUR 10.000,-
Datenversicherung gemäß Klausel TK 3911	EUR 10.000,-
Zusatzgeräte und Reserveteile gemäß Klausel Zusatzgeräte und Reserveteile	EUR 10.000,-

2. **Klausel Feuerlöschkosten – zu Abschnitt A § 7 Nr. 4**

Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer anlässlich der Brandbekämpfung zur Abwendung und Minderung eines Schadenfalles an den versicherten Sachen für geboten halten durfte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3. **Klausel Mietkosten für Ersatzgeräte**

In Ergänzung zu § 6 Nr. 4 b) sind Mietkosten für Ersatzgeräte, die der Versicherungsnehmer im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens aufwenden muss, bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Mietkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens Fremdgeräte gleicher Art angemietet werden müssen, damit der Betrieb des Versicherungsnehmers ohne Verzögerung fortgeführt werden kann.

Die Ersatzleistung für Mietkosten entfällt, sofern die Schadenhöhe des ersatzpflichtigen Sachschadens unter EUR 10.000 liegt.

Ferner werden Mietkosten nicht erstattet, wenn das vom Schaden betroffene Gerät durch ein anderes verfügbares Gerät des Versicherungsnehmers ersetzt werden kann.

Der Versicherungsnehmer trägt im Falle eines Schadens einen zeitlichen Selbstbehalt in Höhe von 5 Arbeitstagen.

Sofern nichts anderes aus dem Versicherungsschein hervorgeht, gilt hierfür die in den genannten Kosten aufgeführte Versicherungssumme vereinbart.

Für das Ersatzgerät besteht für die Dauer der Reparaturzeit ohne besondere Anmeldung prämienfrei Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

Die Höchstentschädigung ist auf 150 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gerätes begrenzt.

4. Klausel Zusatzgeräte und Reserveteile – zu Abschnitt A § 1 Nr. 2

Mitversichert gelten Zusatzgeräte und Reserveteile auch dann, wenn diese nicht mit dem Objekt verbunden sind bis zu der vorstehend genannten Versicherungssumme. In dieser Höhe ist eine Mitversicherung gegeben, sofern diese Werte nicht bereits in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.